

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Belden Sichert GmbH
(06 May 2025)

1. Umfang, Vertragsschluss

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**AEB**“ genannt) gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Lieferanten (nachfolgend „**Lieferant**“ genannt) der Belden Sichert GmbH (nachfolgend „**Besteller**“ oder „Belden Sichert“ genannt).
- 1.2 Diese AEB gelten nur gegenüber Parteien, die bei Abschluss des Vertragsverhältnisses in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer im Sinne des § 14 BGB) oder juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
- 1.3 Die AEB gelten ausschließlich; entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, der Besteller stimmt ihrer Geltung schriftlich zu. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Einkaufsbedingungen des Lieferanten die Lieferungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 1.4 Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend „**Ware**“ genannt), unabhängig davon, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder von Vorlieferanten bezieht (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AEB in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung des Bestellers gültigen oder dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge der gleichen Art, ohne dass der Besteller in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben stets Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich eines Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Bestellers maßgebend.
- 1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten zum Vertrag (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktritte) bedürfen der Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Fax). Gesetzliche Formvorschriften und weitergehende Nachweise, insbesondere bei Zweifeln an der Erklärungsbefugnis des Erklärenden, bleiben hiervon unberührt.
- 1.7 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Eine vom Besteller erteilte Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Vor Annahme der Bestellung hat der Lieferant auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen zum Zwecke der Berichtigung oder Vervollständigung hinzuweisen; andernfalls gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen.
- 2.2 Soweit in der jeweiligen Bestellung nichts anderes schriftlich festgelegt ist, ist der Lieferant verpflichtet, die Bestellung des Bestellers innerhalb einer Frist von zehn Werktagen ab Zugang schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Zusendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Besteller.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Belden Sichert GmbH
(06 May 2025)

- 2.3 Der Besteller kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Die Auswirkungen einer solchen Vertragsänderung sind von beiden Seiten angemessen zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine.
- 2.4 Der gesamte Schriftverkehr über den Vertrag ist ausschließlich mit der Einkaufsabteilung des Bestellers unter Angabe der Bestellnummer zu führen. Die Vertrags- und Verhandlungssprache ist Deutsch.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Soweit nicht anders vereinbart, schließen die vereinbarten Festpreise die Kosten der Verpackung ein. Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Der Einsatz von Verpackungsmaterial ist auf das zur Erreichung dieses Zwecks erforderliche Maß zu beschränken. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungen verwendet werden. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis auch alle sonstigen Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 3.2 Für Vorführungen, Präsentationen, Verhandlungen und/oder die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten wird keine Vergütung gezahlt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.3 Rechnungen können vom Besteller nur bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung des Bestellers ausgewiesene Bestellnummer enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist allein der Lieferant verantwortlich.
- 3.4 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist die Zahlung des Kaufpreises nach vollständiger Lieferung der Waren und Dienstleistungen und Erhalt einer prüffähigen Rechnung des Lieferanten fällig. Dem Besteller wird ein Zahlungsziel von 30 Kalendertagen eingeräumt. Zahlt der Besteller innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der prüffähigen Rechnung, frühestens jedoch nach Erhalt der Ware, gewährt der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettorechnungsbetrag; bei Zahlung innerhalb von 21 Tagen gewährt der Lieferant 2 % Skonto. Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung. Zu diesem Zweck hat der Lieferant eine entsprechende Bankverbindung anzugeben. Bei Teillieferungen ist die Zahlung erst nach erfolgter letzter Lieferung fällig. Dies gilt nicht für Sukzessivlieferungsverträge. Bei Banküberweisungen ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Überweisungsauftrag des Bestellers vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsverkehr beteiligten Banken hat der Besteller nicht einzustehen.
- 3.5 Der Lieferant schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 3.6 Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder sonstige vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen beim Besteller voraus.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Belden Sichert GmbH
(06 May 2025)

- 3.7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Besteller im gesetzlich zulässigen Umfang zu. Insbesondere ist der Besteller berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche gegen den Lieferanten aus unvollständiger oder nicht erbrachter Leistung zustehen.
- 3.8. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen zu.

4. Lieferfrist und Lieferverzug

- 4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferfrist ist bindend. Ist die Lieferfrist in der Bestellung nicht angegeben und nicht anders vereinbart, beträgt sie zwei Wochen ab Vertragsschluss. Erfolgt die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich der Besteller das Recht vor, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware beim Besteller auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.3 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Bestellers - insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz - nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 4.4 bleiben hiervon unberührt.
- 4.4 Im Falle des Lieferverzuges ist der Besteller - neben weiteren gesetzlichen Ansprüchen - berechtigt, eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware pro vollendete Woche zu verlangen, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass als Folge des Verzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

5. Leistungserbringung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 5.1 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist die Lieferstelle nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung an die Verwendungsstelle (Werk). Der jeweilige Lieferort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 5.2 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, die ihm obliegende Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Lagerbestände).
- 5.3 Der Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe des Datums (Ausstellung und Versand), des Inhalts der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl der Artikel) sowie der Bestellkennung (Datum und Bestellnummer) beizufügen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Besteller hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist dem Besteller eine entsprechende Versandanzeige mit gleichem Inhalt zuzusenden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Belden Sichert GmbH
(06 May 2025)

- 5.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Besteller über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts sinngemäß. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.
- 5.5 Für den Eintritt des Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss dem Besteller seine Leistung ausdrücklich anbieten, auch wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Bestellers (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderfrist vereinbart ist. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so kann der Lieferant Ersatz seiner Mehraufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen (§ 304 BGB). Handelt es sich bei dem Vertrag um einen vom Lieferanten herzustellenden Einzelgegenstand (Sonderanfertigung), stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn der Besteller eine Mitwirkungspflicht übernommen hat und das Unterlassen der Mitwirkung dem Besteller zuzurechnen ist.
- 5.6 Der Lieferant hat seine Lieferungen/Leistungen nach dem neuesten technischen Stand zu erbringen. Er hat die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Auflagen einzuhalten, gerichtliche Entscheidungen zu beachten und die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden technischen Regeln, Normen und Richtlinien zugrunde zu legen. Insbesondere hat der Lieferant die berufsgenossenschaftlichen Regeln und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln des Arbeitsschutzes zu beachten. Maschinen und technische Arbeitsmittel müssen mit einer Betriebsanleitung und einer EU-Konformitätserklärung nach der Maschinenrichtlinie bzw. Maschinenverordnung versehen sein. Soweit möglich, sind Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung zu verwenden. Liegt keine Konformitätskennzeichnung vor, so ist auf Verlangen des Auftraggebers der Nachweis zu erbringen, dass die vorgenannten Bestimmungen eingehalten wurden.
- 5.7 Der Lieferant hat seine Lieferungen/Leistungen nach den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden sonstigen Liefervorschriften des Bestellers zu erbringen.
- 5.8 Der Lieferant ist zu Teillieferungen/Teilleistungen grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt.

6. Höhere Gewalt, Rücktritt vom Vertrag

- 6.1 Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben und im Rahmen ihrer Möglichkeiten anzupassen.
- 6.2 Der Besteller ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei ihm - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.
- 6.3 Der Besteller kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant einem an der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages beteiligten Mitarbeiter oder Beauftragten des Bestellers oder einem Dritten im Interesse des Bestellers Vorteile irgendwelcher Art verspricht, anbietet oder gewährt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Belden Sichert GmbH
(06 May 2025)

6.4 Die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt vom Vertrag bleiben unberührt.

7. Inspektion auf Mängel, Garantie

- 7.1 Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Bei Sach- und Rechtsmängeln ist der Besteller berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
- 7.2 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den Besteller die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Beschaffenheitsvereinbarung gelten in jedem Fall die Produktbeschreibungen, die - insbesondere durch Beschreibung oder Bezugnahme in der Bestellung des Bestellers - Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Besteller, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- 7.3 Der Besteller ist nicht verpflichtet, die Ware bei Vertragsschluss zu untersuchen oder sich über etwaige Mängel zu erkundigen. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen dem Besteller daher unbegrenzte Mängelansprüche zu, auch wenn ihm der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 7.4 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit der folgenden Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Bestellers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle des Bestellers unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der stichprobenartigen Qualitätskontrolle durch den Besteller festgestellt werden. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen richtet sich die Pflicht danach, inwieweit die Prüfung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt hiervon unberührt. Ungeachtet der Untersuchungspflicht des Bestellers ist eine Rüge (Mängelanzeige) in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 8 Kalendertagen nach Entdeckung des Mangels bzw. bei offensichtlichen Mängeln nach Lieferung übermittelt wird.
- 7.5 Die Nacherfüllung umfasst auch den Ausbau der mangelhaften Ware und den Wiedereinbau, wenn die Ware entsprechend ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder mit ihr verbunden worden ist; der gesetzliche Anspruch des Bestellers auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen hat der Lieferant auch dann zu tragen, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Haftung des Bestellers auf Schadensersatz für den Fall eines unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangens bleibt unberührt; der Besteller haftet jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Belden Sichert GmbH (06 May 2025)

- 7.6 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte des Bestellers und der Regelungen in Ziffer 5 gilt Folgendes: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach Wahl des Bestellers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer vom Besteller gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für den Besteller unzumutbar (z.B. wenn wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden eine kurze Frist nicht mehr möglich ist), bedarf es keiner Fristsetzung; der Besteller wird den Lieferant von solchen Umständen unverzüglich, möglichst vorher, unterrichten.
- 7.7 Im Übrigen ist der Besteller bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Besteller hat außerdem Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz nach den gesetzlichen Vorschriften.

8. Produkthaftung

- 8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung ist der Lieferant auch verpflichtet, Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch einen Dritten ergeben, einschließlich vom Besteller durchgeführter Rückrufaktionen. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen hat der Besteller den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 8.3 Der Lieferant verpflichtet sich, auf Verlangen des Bestellers eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 3.000.000,00 pro Personenschaden/Sachschaden (pauschal) zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Bestellers bleiben hiervon unberührt.

9. Einhaltung von Gesetzen, Qualitätssicherung, Nachhaltigkeit und Umweltschutz

- 9.1 Der Lieferant sichert zu, dass die unter diese AEB fallenden Waren und/oder Dienstleistungen nicht unter Verletzung von Gesetzen in Deutschland oder einem anderen Land, das der Gerichtsbarkeit unterliegt, hergestellt werden und nicht verkauft, bepreist oder versandt werden.
- 9.2 Alle Lieferungen und Leistungen müssen dem neuesten Stand der Technik zum Zeitpunkt der Leistungserbringung entsprechen. Der Lieferant ist daher verpflichtet, eine wirksame Qualitätssicherung durchzuführen, aufrechtzuerhalten und diese dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9000 ff. oder gleichwertig einzuführen. Der Besteller ist berechtigt, dieses Qualitätssicherungssystem selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte zu überprüfen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Belden Sichert GmbH
(06 May 2025)

- 9.3 Soweit erforderlich, ist der Lieferant verpflichtet, die allgemein gültige REACH-Verordnung (Verordnung (EG) 1907/2006, Europäische Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) und die allgemein gültigen RoHS-Richtlinien (2011/65/EU; Restriction of Hazardous Substances, Restriction of the use of certain hazardous substances) auf eigene Kosten zu beachten. Der Lieferant hat dem Besteller auf dessen Verlangen einen Nachweis darüber zu erbringen. Soweit die REACH-Verordnung oder die RoHS-Richtlinie einer Übertragung von Pflichten entgegensteht, hat der Lieferant den Besteller hierüber unverzüglich zu informieren und ihn bei der Erfüllung seiner Pflichten umfassend und unentgeltlich zu unterstützen.
- 9.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweiligen national und international anerkannten Umwelt- und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten und die allgemeinen international geltenden Menschenrechte zu beachten. Zu diesem Zweck hat der Lieferant ein für ihn zumutbares Managementsystem nach DIN ISO 14001, DIN ISO 45001 oder OHSAS 18001 einzurichten und kontinuierlich weiterzuentwickeln sowie die UN Global Compact Initiative einzuhalten.
- 9.5 Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit einer Lieferung geltenden außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere alle erforderlichen exportrechtlichen Genehmigungen in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einzuholen.
- 9.6 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller insbesondere die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen, wenn dies bei der Lieferung von Waren erforderlich ist:
- a. die Angabe der statistischen Warennummern gemäß dem Harmonisierten System der Weltzollorganisation (WZO);
 - b. Angabe des Ursprungslandes der Waren (ggf. im Einklang mit den Präferenzabkommen der EU);
 - c. alle für eine Lieferung relevanten außenwirtschaftlichen Informationen und Dokumente (Warengewicht, Zollnummer, USt-ID). Die unter a. und b. genannten Angaben sind entweder als gesonderte Angaben im Vorfeld einer Lieferung oder spätestens als Vermerk auf den Rechnungen des Lieferanten zu machen.
- 9.7 Im Falle einer Lieferung des Lieferanten an den Besteller von Gütern mit amerikanischem Ursprung oder Gütern mit überwiegend amerikanischem Ursprung verpflichtet sich der Lieferant, die „Export Classification Number“ (ECCN) und etwaige anwendbare „Licence Regulations“ oder „Licence Exemptions“ gemäß dem US-Re-Exportrecht mitzuteilen.
- 9.8 Soweit der Lieferant die Leistungen ganz oder teilweise von Dritten bezogen hat, sichert er dem Besteller zu, dass er sie aus zuverlässigen Quellen bezogen hat, die in Übereinstimmung mit den Ausfuhrbestimmungen des Herstellungs-/Versandlandes exportiert, importiert oder bereitgestellt wurden.

10. Lieferantenregress

- 10.1. Die gesetzlich definierten Rückgriffsrechte innerhalb einer Lieferantenkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen dem Besteller ebenso uneingeschränkt zu wie die Ansprüche wegen Mängeln. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, vom Lieferanten genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) zu verlangen, die der Besteller seinen Kunden im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Belden Sichert GmbH
(06 May 2025)

- 10.2. Bevor der Besteller einen von seinem Kunden geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz nach § 445a Abs. 1, § 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, hat er den Lieferanten zu benachrichtigen und um eine schriftliche Stellungnahme unter kurzer Schilderung des Sachverhalts zu bitten. Erfolgt eine begründete Stellungnahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist und wird keine gütliche Einigung erzielt, so gilt der vom Besteller tatsächlich gewährte Mängelanspruch als seinem Kunden geschuldet. In diesem Fall obliegt dem Lieferanten der Gegenbeweis.
- 10.3. Die Ansprüche des Bestellers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Besteller oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

11. Gewerbliche Schutzrechte Dritter

- 11.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 11.2. Wird der Besteller in diesem Zusammenhang in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Besteller ist nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen.
- 11.3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 11.4. Alle dem Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen, Software, Aufzeichnungen und Informationen gehen in das Eigentum des Bestellers über und sind von diesem im Rahmen des Vertragszwecks uneingeschränkt zu nutzen.

12. Bereitstellung von Eigentum

- 12.1. Wenn der Besteller dem Lieferanten Material zur Verfügung stellt, bleibt der Besteller Eigentümer des Materials. Die Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für den Besteller vorgenommen. Wird das beigestellte Material mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Erfolgt die Verarbeitung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Besteller.
- 12.2. Stellt der Besteller dem Lieferanten Werkzeuge zur Verfügung, so bleiben diese im Eigentum des Bestellers. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Besteller bestellten Waren einzusetzen und auf eigene Kosten getrennt zu lagern. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

13. Geistiges Eigentum des Bestellers, Vertraulichkeit

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Belden Sichert GmbH
(06 May 2025)

- 13.1. An allen erhaltenen Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Besteller das Eigentums- und Urheberrecht vor. Die Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Abwicklung des Vertrages an den Besteller zurückzugeben. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf personenbezogene Daten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern des Vertrages. Unterlieferanten sind vom Lieferanten entsprechend zu verpflichten.
- 13.2. Der Abschluss des Vertrages ist geheim zu halten. In Werbematerialien des Lieferanten darf auf die Geschäftsverbindung mit dem Besteller nur mit dessen schriftlicher Zustimmung hingewiesen werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

14. Verjährung

- 14.1. Die Ansprüche der Vertragsparteien gegeneinander verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- 14.2. Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; im Übrigen verjähren Ansprüche aus Rechtsmängeln in keinem Fall, solange der Dritte das Recht - insbesondere mangels Verjährung - noch gegen den Besteller geltend machen kann.
- 14.3. Die kaufrechtlichen Verjährungsfristen einschließlich der vorstehenden Verlängerung gelten - soweit gesetzlich zulässig - für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem Besteller wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gelten die regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfristen (§§ 195, 199 BGB), es sei denn, die Anwendung der kaufrechtlichen Verjährungsfristen führt im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 15.1. Für diese AEB und die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der zwingenden Bestimmungen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 15.2. Hat der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des Bestellers in Berlin. Der Besteller ist jedoch in jedem Fall auch berechtigt, am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung nach diesen AEB oder einer vorrangigen Individualvereinbarung oder am allgemeinen Gerichtsstand des

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für Belden Sichert GmbH
(06 May 2025)**

Lieferers zu klagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände, bleiben unberührt.

Berlin, May 2025